

Satzung des Angelsportvereins Nalbach 1931 e.V.

Stand 10.02.2004 – Änderungsvorschlag 11/2009

§ 1 Name und Sitz

**Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Nalbach 1931 e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Nalbach und ist in das Vereinsregister
unter der Nr. VR 3037 eintragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- 1. Vornehmstes Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
An diesem Ziel sind alle Aktivitäten des Vereins ausgerichtet.
Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und der Endwicklung von Natur und Landschaft widmet sich der Verein der Verbreitung und Verbesserung des natur- und waidgerechten Angelns im Bereich seiner Gewässer.**
- 2. Der Verein verfolgt diese Ziele durch:**
 - a. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Fische, die Gewässer und ihre Umgebung;**
 - b. Beratung und Förderung in allen mit der Fischerei, dem Gewässer, der Umwelt und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen;**
 - c. Gewässer-, Natur- und Umweltschutz, Gewässerüberwachung und Landschaftsschutz;**
 - d. Schutz der Lebensgemeinschaften am und im Wasser;**
 - e. Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes;**
 - f. Jugendförderung.**
- 3. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.**
- 4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.**
- 5. Der Verein nimmt am allgemeinen Kulturleben der Gemeinde teil.**
- 6. Der Verein setzt sich für die Ideelle und materielle Zusammenarbeit mit gleichen Organisationen und Vereinen ein.**
- 7. Der Verein kann auch als „Träger der freien Jugendhilfe“ auftreten und Arbeits- und Werkverträge abschließen**

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger und jede juristische Person werden, die bereit ist, durch persönliche, geistige oder materielle Hilfe den Verein zu stützen oder in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Anmeldung zum Verein muss bei einem Vorstandsmitglied in Textform erfolgen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Ist der Antragsteller auf Einladung in der darauffolgenden Versammlung anwesend, so ist dieser in den Verein aufgenommen. Des weiteren können Antragsteller, die in der Jugendgruppe des ASV Nalbach aktiv sind, dem Verein ohne Eintrittsgeld beitreten.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kindern und Jugendlichen Mitgliedern, Fördermitglieder und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein oder um den Angelsport im allgemeinen verdient gemacht hat. Ein auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichteter Antrag muss vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn er die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Anwesenden erhält. Das Ehrenmitglied ist von Beiträgen befreit und genießt uneingeschränkt die Rechte der Mitglieder. Mitglieder, die nicht am aktiven Fischereigeschehen des Vereins teilnehmen, werden vom Vorstand als Fördermitglied geführt.

Ordentliche Mitglieder können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Arbeitskreisen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, den Angelsport in den von dem Verein zugewiesenen Gewässern vorschriftsmäßig auszuüben. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht, die Fischerei waidgerecht auszuüben. Ferner ist jedes Mitglied verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Insbesondere obliegt den Mitgliedern die Verpflichtung, die Vereinsinteressen zu wahren.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. mit dem Tod des Mitglieds oder Auflösung der Vereinigung,**
- b. durch freiwilligen Austritt,**
- c. durch den Ausschluss,**

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Ausgeschlossen kann werden, wer

- a) den Verein verunglimpft oder schädigt**
- b) die vom Sportangler zu beachtenden Regeln gröblich verletzt**
- c) der Vereinssatzung bewusst zuwiderhandelt**
- d) über 3 Monate mit seinem Jahresbeitrag ohne wichtigen, anerkannten Grund im Rückstand ist**
- e) sich durch Fischfrevel oder einer anderen strafbaren Handlung, auch an anderen Fischgewässern, schuldig macht.**

Der Vorstand ist befugt, infrage kommende Mitglieder sofort auszuschließen. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitgeteilt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Widerspruchs innerhalb eines Monats gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und eingehend begründet sein. Das Erscheinen des Ausgeschlossenen in dieser Versammlung ist zwingend, andernfalls wird der Widerspruch verworfen. Dem Ausgeschlossenen ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung muss in geheimer Abstimmung über den Widerspruchsantrag entscheiden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann dem Verein in Zukunft nicht mehr beitreten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**
- 3. Schiedsordnung**

§ 7 VORSTAND

Der geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

- a. dem Vorsitzenden,**
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,**
- c. dem Schriftführer,**
- d. dem stellvertretenden Schriftführer,**
- e. dem Kassierer,**
- f. dem stellvertretenden Kassierer,**
als stimmberechtigte Mitglieder.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- g. bis zu 5 Beisitzern.**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Aufwendungen und eine angemessene Vergütung nach den Richtlinien des Einkommensteuergesetzes werden gewährt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung sowie Leitung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung. Er hat ferner die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu überwachen.

Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Schriftführer erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten des Vereins.

Dem Kassierer obliegt das Einziehen der Gelder, insbesondere der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge, ferner die Verwaltung und Anlegung des Vereinsvermögens.

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden, die den Interessen des Vereins dienen, wie z.B.

- a) Pachtverträge für Vereinsgewässer und Fischbesatzkosten**
- b) Instandsetzen und Instandhalter der Vereinsgewässer**
- c) Beschaffung von Geräten und Fachliteratur**
- d) Laufende Unterhaltungskosten**

Die Revision der Kasse erfolgt durch die beiden Kassenprüfer, die in einer der vorhergehenden Versammlung zu wählen sind. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Kassierers führen deren Stellvertreter die Geschäfte.

Der Vorstand kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Der Vorstand erstattet in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Jahres- und Tätigkeitsbericht. Erweiterter Vorstand:

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen erweiterten Vorstand (Beisitzer) bestellen, der dem Vorstand bei der Führung der Geschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht. Der erweiterte Vorstand ist bei Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 8 Generalversammlung

Der Generalversammlung, die alle 2 Jahre statt. Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer**
- (2) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und deren Entlastung**
- (3) Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages in einer Beitragsordnung festzulegen.**
- (4) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten**
- (5) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils immer vor dem Anfishen statt. Die Einladung zur nächsten Versammlung erfolgt nach Möglichkeit in der vorhergehenden Versammlung. Eine weitere Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt im Nachrichtenblatt der Gemeinde Nalbach. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. Jedes ordentliche

Mitglied hat in der Versammlung 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist ausgeschlossen.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Anträge an die Versammlung müssen 14 Tage vorher in Textform bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gewordenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.**
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

§ 9 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit die Satzung keinen anderen Modus vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Handelt es sich um die Wahl des Vorsitzenden, so entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Alle Abstimmungen können öffentlich erfolgen. Die Wahl des Vereinslokals und die Abstimmung über den Widerspruch eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes erfolgt in geheimer Wahl. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann ohne Gegenkandidaten öffentlich erfolgen.

§10 Finanzen

Der Verein finanziert sich unter anderem durch Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Spenden und Schenkungen. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 11 Stellung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung bei Streitigkeiten zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes, die der Vorstand durch Beschluss oder geheimer Wahl aus seiner Mitte beruft sowie bis zu drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die, von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Ersten und zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Fischereiverbands SAAR ist der Verein verpflichtet, seine Funktionsträger an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Gemeinschaftsfischen meldet der Verein besondere Ereignisse (z.B. Anfischen: Weihereröffnung usw.) an den Fischereiverband.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die verbandseigene Zeitschrift über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die übergeordneten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Gemeinschaftsfischen, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Ereignissen sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung in Textform erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese Versammlung kann kurzfristig einberufen werden. Sie kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins, oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, nach Tilgung etwa vorhandener Schulden, an den *Fischereiverband Saar Körperschaft des öffentlichen Rechtes*; der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend und trat am 01.01.2009 in Kraft. Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom _____ verabschiedet.

Hinweis nach dem **AGG - Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**
Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

| | | |
|-----------------------|------------------------|--|
| | | |
| 1.Vorsitzender | Protokollführer | |